



SATZUNG

über die Erhebung der Hundesteuer in der Großen Kreisstadt Waghäusel

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waghäusel hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 25. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Große Kreisstadt Waghäusel erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Einnahmenerzielung dient. Für gehaltene Hunde, die ausschließlich der Einnahmenerzielung dienen, besteht gegenüber der Großen Kreisstadt Waghäusel Anzeige und Nachweispflicht.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Große Kreisstadt Waghäusel steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Waghäusel hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Der Hundehalter hat nachzuweisen, wenn Hunde in getrennten Haushalten gehalten werden.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Beginnt oder endet die Hundehaltung am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt oder endet die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **96,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **192,00 €**. Hierbei bleiben nach § 7 steuerfreie Hunde außer Betracht. Werden neben Kampfhunden sowie in Zwingern (Absatz 3) gehaltene Hunde noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs.1 beträgt das **Zweifache** des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde wird ein erhöhter Steuersatz erhoben. Dieser beträgt für den ersten Kampfhund **504,00 €** und für jeden weiteren Kampfhund **900,00 €**.

§ 6 Kampfhunde, gefährliche Hunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Die Eigenschaft als Kampfhund liegt insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vor:
- o American Staffordshire-Terrier
 - o Bordeaux-Dogge
 - o Bullterrier
 - o Dogo Argentino
 - o Fila Brasileiro
 - o Mastin Espanol
 - o Mastino Napoletano
 - o Pit Bull Terrier
 - o Staffordshire Bullterrier
 - o Tosa Inu
 - o Römischer Kampfhund
 - o Chinesischer Kampfhund
 - o Bandog
 - o Bullmastiff
 - o Mastiff
- (2) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die, ohne Kampfhunde gemäß § 6 Abs. 1 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die
1. bissig sind,
 2. in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
 3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.
- Die Gefährlichkeit eines Hundes ergibt sich u.a. aus den Erkenntnissen und Feststellungen der Ortspolizeibehörde.

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. Zum Nachweis ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises gemeinsam mit der Anmeldung beim Steueramt der Großen Kreisstadt Waghäusel vorzulegen. Die Steuerbefreiung gilt nur für einen Hund pro Person mit Schwerbehindertenausweis.
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen sowie für Hunde, die die Schutzhundeprüfung III oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

4. Hunden, die nachweislich durch den Hundehalter selbst unmittelbar von einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung übernommen werden. Die Steuerbefreiung gilt für die Dauer von 12 Monaten ab Übernahme des Tieres und ist auf zwei Hunde begrenzt.

5. Hunden, soweit diese für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind (brauchbare Jagdhunde) mit entsprechendem Nachweis. Der Jäger muss im Stadtgebiet wohnen und dort Jagdpächter sein. Die Steuerbefreiung wird für einen Jagdhund gewährt.

(2) Für Kampfhunde und gefährliche Hunden ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

(3) Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

§ 8 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer (von der Gemeinde) anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind, sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 6 Absatz 1.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nach § 7 sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend. Eine rückwirkende Gewährung der Steuerbefreiung ist nur für das Jahr der Antragstellung möglich.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 8 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt auf deren Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen,

3. in den Fällen des § 7 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeige- und Mitwirkungspflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält oder einen Kampfhund im Sinne des § 6 Abs. 1 anschafft, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist auch ein Nachweis über die Rasse des Hundes (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) vorzulegen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (5) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (6) Die Große Kreisstadt Waghäusel kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur Abgabe der ihnen von der Stadtverwaltung übersandten, wahrheitsgemäß ausgefüllten Vordrucke innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §11 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Waghäusel über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.11.2012, zuletzt geändert am 28.01.2019, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waghäusel, den 25.10.2021

gez.
Walter Heiler
Oberbürgermeister

Aus Gründen der Vereinfachung wird in der Satzung die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.